



HAIE-FANPROJEKT E.V.

c/o Armin Höhner
Röttgen 4a
53773 Hennef

Satzung des Haie- Fanprojekt e.V.

26. Juni 2014

Vorwort:

Mitgliedsbezeichnungen, Ämter und Funktionen natürlicher Personen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral für Frauen und Männer unabhängig ihrer Schreibweise gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Haie – Fanprojekt e.V.
2. Der Verein verfügt über ein eigenes Logo
3. Der Verein hat den Sitz in Köln.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni eines Jahres und endet zum 31. Mai des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle wahrgenommenen Funktionen und Aufgaben sind ausschließlich ehrenamtlicher Art.
4. Zweck des Vereins ist,
 - 4.1 die Förderung des Sports und jugendhilflicher Angebote im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
 - 4.2 die Förderung zur Erziehung zu Toleranz und Fairness im Zusammenhang der Kultur des Eishockeysports.
 - 4.3 die Schaffung einer gewaltfreien, unpolitischen und angenehmen Atmosphäre im Umfeld des Eishockeysports. Die Mitglieder des Vereins bekennen sich hierbei zum Gewaltverzicht und zur Fairness im Sport.
 - 4.4 Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - 4.4.1 Die Einrichtung von Ordnungs- und Selbstregulierungsmechanismen. Dadurch soll Gewalt verhindert und das Verantwortungsbewusstsein der Fans gestärkt werden.

- 4.4.2 Durch Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von Sport und Gemeinschaftsveranstaltungen.
- 4.4.3 Die Gewinnung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zum aktiven Sport, sowie die Förderung des Breiten- und Freizeitsports.
- 4.4.4 Die Schaffung von Angeboten im Sinne des Jugendhilfegesetz und die Entwicklung von Angeboten der sozialpädagogischen Fanarbeit nach dem Konzept Sport und Sicherheit, insbesondere durch die Organisation und Betreuung der Fans der Kölner Haie bei Heim- und Auswärtsspielen unter Einbeziehung sogenannter Rand- bzw. Problemgruppen, wie etwa körperlich eingeschränkter Personen, sozial schwacher Mitglieder und Jugendlicher, sowie Ausländern ohne feste Bindung an die Gesellschaft.
- 4.4.5 Beratung und Unterstützung von jungen Menschen und jugendlichen Eishockeyfans bei Konflikten und in kritischen Lebenslagen.

§3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten zu keiner Zeit Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Die Vergabe von Aufträgen an vereinsnahe Firmen bzw. in denen Vorstandsmitglieder beschäftigt sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen oder bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Vorstand.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des

Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über diese dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben im Falle ihres Austritts auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden.
8. Mitgliedsanträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
9. Aktiv stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren, das Stimmrecht nicht volljähriger Mitglieder ist nicht an ihre gesetzlichen Vertreter übertragbar, diese nehmen die Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft selbst wahr.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei Mitgliedsanträgen im laufenden Geschäftsjahr werden diese anteilig entrichtet. Die Entrichtung der Beiträge soll als Überweisung und als Lastschrift möglich sein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, diese sind:
 - 1.1. der 1. Vorsitzende
 - 1.2. der 2. Vorsitzende
 - 1.3. der Schriftführer
 - 1.4. der Kassierer
 - 1.5. Koordinator Fanclubs
 - 1.6. Koordinator Veranstaltungen
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.
4. Zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam für Rechtsgeschäfte handlungsberechtigt. Das sind die beiden Vorsitzenden oder einer der beiden Vorsitzenden und ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied gemeinsam.
5. Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 1000 Euro überschreiten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes durch Beschluss. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7.1 Die Aufgaben des Vorstandes und der Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, die sich aus Gesetz, Satzung und oder den tatsächlichen Gegebenheiten ergeben.
Er muss der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht vorlegen, welche gebilligt werden müssen. Hierfür reicht eine einfache Mehrheit.
Darüber hinaus müssen die Mitglieder regelmäßig über seine Aktivitäten in geeigneter Form (beispielsweise durch Internet oder Berichte) informiert werden.
2. Sitzungen des Vorstandes müssen mindestens vierteljährlich vom Vorsitzenden in geeigneter Form, jedoch mindestens 14 Tage vor dem Termin angekündigt und vorbereitet werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt und kann von den Vorstandsmitgliedern ergänzt werden, muss aber in jedem Fall eine Woche vor dem genannten Termin zur Verfügung stehen. Er ist darüber hinaus verpflichtet eine Sitzung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Alle Sitzungen werden einheitlich protokolliert. Die Protokolle müssen zeitnah, jedoch spätestens 14 Tage nach einer Sitzung den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder fristgerecht über die Sitzung informiert worden sind und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Notwendige Abstimmungen werden offen durchgeführt, außer eine geheime Form wird ausdrücklich von einem stimmberechtigten Anwesenden verlangt.
Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit notwendig. Bei einer Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 7.2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein.
Er leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliedsversammlungen, sowie öffentliche Veranstaltungen und trägt die Verantwortung für den Internetauftritt des Vereins.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den Vorsitzenden bei dessen Aufgaben.
3. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle und er unterstützt den Koordinator der Fanclubs und den Koordinator Veranstaltungen bei Ihren Aufgaben.
4. Der Kassierer führt verantwortlich die Kasse, die Kontoführung und das Kassenbuch des Vereins.
5. Dem Koordinator der Fanclubs obliegen alle die Fanclubs betreffenden Aufgaben.
6. Dem Koordinator für Veranstaltungen obliegen alle mit Veranstaltungen aller Art zusammenhängenden Aufgaben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Für die Mitgliederversammlung gilt folgendes:

- 1.1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres einberufen werden, sowie dann, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- 1.2. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder inkl. Vorlage der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin einberufen.
Eines besonderen Hinweises bedarf eine beabsichtigte Satzungsänderung.
Eine Ausnahme kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung darstellen.
- 1.3. Anträge für die Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Erfolgt die Antragstellung nach der Einladung für die Mitgliederversammlung, so handelt es sich hierbei um einen Dringlichkeitsantrag. Über die Ergänzung der Tagesordnung um die eingegangenen Dringlichkeitsanträge entscheiden die auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu Beginn der Versammlung.
- 1.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die effektiv erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 1.5. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
Eine Satzungsänderung kann gemäß §33 BGB nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 1.6. Jedes Mitglied, unabhängig davon ob natürlich oder juristisch, hat jeweils eine Stimme. Gemäß §34 BGB ist ein Mitglied dann nicht stimmberechtigt, wenn die anstehende Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 1.7. Mitglieder, die ihr achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Wahl in Ämter des Vereins ausgeschlossen.
- 1.8. Eine Stimmberechtigung haben nur ordentliche Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind und mindestens 3 Monate Mitglied des Vereins sind.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- 2.1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer für zwei Jahre
- 2.2. die jährliche Entlastung des Vorstandes nach Billigung des Geschäfts- und Kassenberichts und eventuellen Satzungsänderungen
- 2.3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind die von Gesetz oder durch die Satzung geregelten Fälle. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen muss eine Wahlkommission bestimmt werden, die aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht. Die Beisitzer unterstützen den Wahlleiter in seinen Aufgaben.
- 2.4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung herbeigeführt. Durch Antrag können Abstimmungen geheim erfolgen.

- 2.5 Die Mitgliederversammlungen sind mit ihren Beschlüssen vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern zeitnah, jedoch spätestens vier Wochen nach einer Versammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Mit dem Vorstand werden mindestens zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse, einschließlich der Kassenbücher, mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 10 Entziehung der Rechtsfähigkeit und Auflösung

1. Sollte die Anzahl der Mitglieder unter 3 herabsinken, so kann vom Amts wegen die Rechtsfähigkeit entzogen werden.
2. Der Entzug der Rechtsfähigkeit und oder die Auflösung ist im Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein kann durch den Beschluss von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Nachwuchsabteilung des Kölner Eishockey Club „Die Haie“ e.V.

Um die satzungskonforme Liquidation des Vereines hat der Vorstand Sorge zu tragen.